

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktes
und sonstiger Märkte in der Stadt Preetz
(Marktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Wochenmarkt

- § 1 - Öffentliche Einrichtung
- § 2 - Marktplatz und Marktzeiten
- § 3 - Marktaufsicht, Zutritt zum Wochenmarkt
- § 4 - Zulassung
- § 5 - Standplätze
- § 6 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 7 - Verkaufseinrichtungen
- § 8 - Auf- und Abbau
- § 9 - Abfallentsorgung
- § 10 - Gebührenpflicht
- § 11 - Strom- und Wasserentnahme
- § 12 - Betrieb von Flüssiggasanlagen
- § 13 - Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 14 - Haftung

II. Sonstige Märkte

- § 15 - Verfahren, Antragstellung
- § 16 - Besondere Bestimmungen

III. Schlussbestimmungen

- § 17 - Weitergehende Anordnungen und Ausnahmen
- § 18 - Ordnungswidrigkeiten
- § 19 - Datenschutzbestimmungen
- § 20 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 57) sowie den §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.07.2007 Satzung erlassen.

I. Wochenmarkt

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Preetz betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Er soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot des täglichen Bedarfs – vorwiegend Lebensmittel - vorhalten.
- (3) Zuständige Marktverwaltung ist der Fachbereich 2, Abteilung Straßen- und Verkehrstechnik.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Markt im Bereich der Fußgängerzone durchgeführt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils am Mittwoch und am Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag durchgeführt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markt aus.

§ 3 Marktaufsicht, Zutritt zum Wochenmarkt

- (1) Der Zutritt zum Wochenmarkt steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt zur oder der Aufenthalt auf der Marktplatzfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft - wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist - die Marktaufsicht. § 13 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf unbestimmte (Dauererlaubnis) oder bestimmte Zeit und gilt grundsätzlich für beide Veranstaltungstage (§ 2 Abs. 2) verbindlich. Es kann auch für einzelne Tage

(Tageserlaubnis) zugelassen werden. Über Tages- und Dauererlaubnisse entscheidet die Marktaufsicht. Standplätze werden im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Dauererlaubnisse sind schriftlich zu fertigen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Personalien des Antragsstellers,
 2. Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Flächen,
 3. Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- .
- (2) Antragsteller für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann.
- Die Marktverwaltung hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
1. Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Marktanteil nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht. Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
 2. Der vom Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen wird eine einwandfreie Hygiene vorausgesetzt.
 3. Zum Zeitpunkt der Vergabe ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers zu prüfen. Hierfür hat der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht unbefristet für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Ebenso besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines dauerhaften Stammplatzes. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können nach Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit eine erteilte Erlaubnis an den Markttagen bis 8.00 Uhr nicht genutzt wird, kann die Marktaufsicht den Standplatz an einen Dritten vergeben.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,
 3. die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Preetz fälligen Gebühren fristgerecht nicht gezahlt werden,
 4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten auch die nach der Kreisverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Kreis Plön in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren feilgeboten werden.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Neben dem ersten Transport- bzw. Zugfahrzeug sowie den als Verkaufsstand oder Darbietungseinrichtung benötigten Fahrzeugen dürfen sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Marktaufsicht erteilen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen verkehrssicher und standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie- oder sonstigen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,20 m überragen. Sie müssen ebenso wie Marktschirme mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Marktplatzoberfläche haben.

- (4) An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle der Familienname des Marktstandinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Durch Kühleinrichtungen in den Verkaufseinrichtungen oder bei der Reinigung der Verkaufsstände anfallendes Abwasser ist in Auffangbehälter zu sammeln und in die Abwasserkanalisation einzuleiten.
- (7) Gänge und Durchfahrten, insbesondere die Feuerwehrdurchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dieses den marktbetrieblichen Erfordernissen dient.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens 1 ½ Stunden nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Soweit dieses nicht geschieht, können Stände auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (3) Die Marktaufsicht kann in begründeten Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufsstände auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 9 Abfallentsorgung und Reinigung

Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. Umverpackungs-, Verpackungsmaterial und Marktabfälle nicht auf den angrenzenden Gängen und Freiflächen gelagert werden,
2. Umverpackungs-, Verpackungsmaterial und Marktabfälle mitgenommen werden. Eine Entsorgung über die öffentlichen Abfallbehälter der Stadt Preetz ist nicht zulässig,
3. das Marktgebiet auch bei Wind nicht durch Papier oder andere Materialien verschmutzt wird,
4. die ihnen zugewiesenen Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit in den Wintermonaten von Schnee und Eis freigehalten werden,
5. der Standplatz nach dem Abbau des Verkaufsstandes gereinigt wird.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Marktflächen und für die Bereitstellung der Stromversorgungseinrichtungen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach der geltenden Marktgebührensatzung der Stadt Preetz zu entrichten.

§ 11

Strom- und Wasserentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt Preetz auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Stadt zu entnehmen.
- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der Standinhaber, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Marktaufsicht kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Stromentnahme ausschließen. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Entnahme von Wasser hält die Stadt Preetz auf der Marktfläche Wasseranschlüsse bereit. Abwasser ist in die neben dem Wasseranschluss befindlichen Entsorgungseinrichtung einzuleiten.

§ 12

Betrieb von Flüssiggasanlagen

- (1) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Technischen Regeln Druckgase (TRG 280), herausgegeben vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und dem Verband für Flüssiggas in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen der Flüssiggasgroßbetriebe oder einen vom Verband für Flüssiggas benannten Sachkundigen zu prüfen.
- (2) Der Betreiber der Anlage hat eine Durchschrift der über die Prüfung der Anlage ausgestellten Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, bei sich zu führen und auf Veranlassung der Marktaufsicht vorzulegen. Dem Betreiber dieser Anlage sind Arbeiten und Änderungen an der Anlage 4 nicht gestattet. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

§ 13

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der An- und Abfahrt der Marktwagen, beim Auf- und Abbau der Stände, Buden und dergleichen sowie während des Marktbetriebes die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. die Marktfläche bzw. Markteinrichtungen zu verunreinigen,
 2. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktteilnehmern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
 3. verdorbene Waren oder Abfälle auf den Markt mitzubringen,
 4. zusätzliche Fahrzeuge aller Art mitzuführen, d.h. Fahrzeuge, die nicht als erstes Transport- und Zugfahrzeug, als Verkaufsstand benötigt werden. Ausnahmen hiervon erteilt die Marktaufsicht. Weiterhin sind von dieser Regelung Krankenfahrstühle und Kinderwagen ausgenommen,
 5. Sammlungen durchzuführen, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 6. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
 7. Tiere auf dem Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und Polizeihunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 8. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 9. unverpackte Tiernahrung feilzubieten.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Preetz haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist auf Anforderung der Marktaufsicht nachzuweisen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus dem Betrieb der Verkaufsstätte, der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

II. Sonstige Märkte

§ 15

Verfahren, Antragstellung

- (1) Die sonstigen Märkte finden innerhalb der von der zuständigen Ordnungsbehörde festgesetzten Flächen, Zeitpunkten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Anbieter sonstiger Märkte müssen die Veranstaltung bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Preetz beantragen. Eine verspätete Antragstellung stellt ein Ablehnungsgrund dar.
- (3) Die Zulassung der sonstigen Märkte erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Preetz.

§ 16

Besondere Bestimmungen

- (1) Kraftfahrzeuge, Wohn-, Pack- und Materialwagen dürfen auf der Veranstaltungsfläche nur mit besonderer Erlaubnis der Marktaufsicht abgestellt werden.
- (2) Die Veranstaltungsfläche ist umgehend nach Ende der Veranstaltung von Waren vollständig zu räumen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Räumung anderenfalls auf Kosten des Säumigen vorzunehmen oder zu veranlassen. Die Platzreinigung hat entsprechend § 9 Buchstabe e) dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Im übrigen gelten vorbehaltlich der abweichenden Regelungen der §§ 15 und 16 dieser Satzung sinngemäß die Bestimmungen der Teile I und II dieser Satzung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Weitergehende Anordnungen und Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann über die Vorschriften dieser Satzung hinaus in Einzelfällen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes erteilen. Die Marktaufsicht kann für einen Markt oder im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € kann nach § 134 Abs. 5 - 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) entgegen § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- 2.) entgegen § 6 Abs. 1 nicht zugelassene Waren feilbietet,
- 3.) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 sonstige Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt.
- 4.) entgegen § 7 Abs. 4 es unterlässt am Verkaufsstand an einer gut sichtbaren Stelle den Familiennamen des Marktstandinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen,

- 5.) entgegen § 7 Abs. 6 anfallendes Abwasser nicht in Auffangbehältern auffängt und der Abwasserkanalisation zuführt,
- 6.) entgegen § 8 Abs. 2 den Standplatz vor Beginn der festgesetzten Anfahr- und Aufbauzeit anfährt und mit den Aufbauarbeiten beginnt,
- 7.) entgegen § 8 Abs. 1 den Standplatz nach Beendigung der Marktzeit nicht räumt,
- 8.) entgegen § 9 Nr. 1 Umverpackungs-, Verpackungsmaterial und Marktabfälle auf den angrenzenden Gängen und Freiflächen gelagert werden,
- 9.) entgegen § 9 Nr. 2 Umverpackungs-, Verpackungsmaterial und Marktabfälle nicht mitnimmt oder eine Entsorgung über die öffentlichen Abfallbehälter der Stadt Preetz vornimmt,
- 10.) entgegen § 9 Nr. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass das Marktgebiet auch bei Wind nicht durch Papier oder andere Materialien verschmutzt wird,
- 11.) entgegen § 9 Nr. 4 die ihnen zugewiesenen Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit in den Wintermonaten nicht von Schnee und Eis freigehalten werden,
- 12.) entgegen § 9 Nr. 5 der Standplatz nach dem Abbau des Verkaufsstandes ungereinigt hinterlassen wird.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

- (1) Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (Zulassungserteilung, Führung einer Bewerberliste u.a.) ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz -LDSG- aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Preetz, den 09.07.2007

Stadt Preetz

Wolfgang Schneider
Der Bürgermeister